

Mietbedingungen

1. Vertragsschluss

Der Mietvertrag über das Ferienobjekt ist unter Geltung der nachfolgenden Mietbedingungen verbindlich geschlossen mit Leistung der vereinbarten Anzahlung.

2. Vertragsinhalt

Das Ferienobjekt wird dem Mieter für die angegebene Vertragsdauer ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke vermietet und darf nur mit der in der Buchungsbestätigung angegebenen maximalen Personenzahl belegt werden. Hunde dürfen nur mitgebracht werden, wenn dies in der Buchungsbestätigung ausgewiesen ist. Katzen dürfen nicht mitgebracht werden.

Die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist Vertragsinhalt und vom Mieter zu befolgen.

3. Mietpreis

In dem vereinbarten Mietpreis sind alle pauschal berechneten Nebenkosten (z.B. für Strom, Heizung, Wasser, Bettwäsche, Handtücher) enthalten. Hinzu kommt noch die Kurabgabe, sofern diese nicht bereits in der Buchungsbestätigung ausgewiesen ist.

4. Mietzahlung

Es ist eine Anzahlung von 15% des Gesamtpreises, fällig 7 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu leisten.

Die Restzahlung ist spätestens 30 Tage vor Mietbeginn zu leisten.

5. Übergabe / Rückgabe

Am Anreisetag stellt der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter ab 16.00 Uhr in vertragsgemäßigem Zustand zur Verfügung.

Am Abreisetag wird der Mieter das Mietobjekt bis spätestens 10.00 Uhr geräumt in einem besenreinen Zustand übergeben. Dabei hat der Mieter folgende Arbeiten selbst zu erledigen: Spülen des Geschirrs, Entleeren der Mülleimer und Papierkörbe.

6. Kündigung

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor oder nach Beginn der Mietzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen nicht fristgemäß leistet oder sich ansonsten in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

In diesem Fall kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder unerwarteter Fremdeinwirkung erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder unmöglich wird. Beide Vertragsparteien werden dann von ihren vertraglichen Leistungen frei. Sie müssen jedoch der jeweils anderen Vertragspartei bereits erbrachte Leistungen erstatten.

Im Falle einer pandemiebedingten Beeinträchtigung oder Stornierung der gebuchten Reise kommt es darauf an, in wessen Sphäre die Verhinderung entstanden ist. Sofern die Anreise nach Amrum verboten ist, ist der Mieter berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Eine bereits vereinnahmte Anzahlung wird zurückerstattet. Sofern der Gast aus Gründen in seiner Person oder seiner Reisegruppe nicht anreisen darf, bleibt die gebuchte Reise verbindlich. Der Vermieter versucht jedoch, die gebuchte Zeit anderweitig zu vermieten. Sollte dies nicht gelingt, bleibt der Mieter verpflichtet, den Reisepreis vollständig zu zahlen.

7. Sorgfaltspflichten

Die Mieter haben die Mieträumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachte Schäden haben die Mieter zu ersetzen.

Während der Mietzeit eintretende Schäden haben die Mieter ebenfalls unverzüglich zu melden.

8. Hausordnung

Die Mieter sind verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten. Die Hausordnung liegt in den angemieteten Räumlichkeiten aus.

9. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag aus Gründen, die in der Person des Mieters oder der Mitreisenden begründet ist, ist nicht möglich.

Der Mieter hat das Recht, einen Ersatzmieter zu stellen, der die Wohnung in vollem Umfang übernimmt. Dafür kann eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR berechnet werden. Rücktrittsgebühren werden dann nicht erhoben.

10. Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für unerlaubte Handlungen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Organe, Angestellte und Arbeitnehmer sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen.